

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 15. Januar 2020

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

- 1. Lesung -

Beschluss 42:

Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung wird in der folgenden Fassung in erster Lesung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen:

**Kirchengesetz zur Änderung von
Artikel 17, 20, 21, 61, 68, 95, 99, 99a, 106, 111, 115, 116,
139, 140, 145, 153 und 154
und zur Einfügung von Artikel 130a
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

§ 1
Änderungen

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Januar 2019 (KABl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. *Artikel 61 wird wie folgt neu gefasst:
„Der pfarramtliche Dienst kann gemeinsam von Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Bildungsarbeit und Diakonie in der Kirchengemeinde oder im Kirchenkreis wahrgenommen werden (Gemeinsames Pastorales Amt). Sie sind als Mitglieder des Presbyteriums an der Leitung der Kirchengemeinde oder als Mitglieder der Kreissynode an der Leitung des Kirchenkreises beteiligt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“*
2. *Artikel 68 wird wie folgt geändert:*
 - a) *Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.*
 - b) *Absatz 2 wird aufgehoben.*
3. *Artikel 95 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.*
4. *In Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe b) werden vor den Wörtern „aus den Pfarrverweserinnen“ das Wort „und“ gestrichen und nach den Wörtern „(Artikel 20 Absatz 3)“ die Wörter „und aus den Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt im Kirchenkreis“ eingefügt“.*
5. *In Artikel 17, Artikel 20 Absatz 1 Satz 2, Artikel 21 Absatz 1 Sätze 3 und 4, Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe c) und Absatz 11 sowie in Artikel 99a Absatz 3 Sätze 3 und 4, Absatz 4 Buchstabe a) Sätze 1 und 2 und Absatz 4 Buchstabe b) werden jeweils die Wörter „gemäß Artikel 61 Satz 3“ gestrichen.“*

6. Dem Artikel 106 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In der Geschäftsordnung kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben und die Möglichkeit der Blockwahl vorgesehen werden.“
7. Artikel 111 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Als Synodalbeauftragte oder Synodalbeauftragter kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen der Mitgliedschaft oder beratenden Teilnahme in einem Fachausschuss gemäß Artikel 109 Absatz 2 erfüllt und das 18. Lebensjahr vollendet hat.“
8. Artikel 115 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Abweichend von Satz 1 kann die Kreissynode für die Bestellung der Stellvertretungen der Synodalältesten in ihrer Geschäftsordnung einen Vertretungseinsatz vorsehen, der nicht an bestimmte Synodalälteste gebunden ist. In diesem Fall ist für noch im Amt befindliche Stellvertretungen eine Regelung zu treffen.“
9. Artikel 116 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Die Wahl zum Kreissynodalvorstand soll spätestens auf der zweiten Tagung nach der Neubildung der Kreissynode erfolgen.“
10. Nach Artikel 130 wird folgender Artikel 130a eingefügt:

„Artikel 130a

(1) Die Landessynode kann durch Satzung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bilden, in der die Landeskirche gemeinsam mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen oder deren Verbänden Mitglied ist. Zweck der Körperschaft muss die ebenenübergreifende Wahrnehmung einer im gemeinsamen Interesse liegenden Aufgabe sein. Kirchen, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen sind, Kirchen, die dem Internationalen Kirchen-Konvent (Rheinland-Westfalen) angehören und Körperschaften des Privatrechts, die im Einklang mit dem Selbstverständnis der Kirche an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags teilhaben, können Mitglieder der Körperschaft oder in ihren Organen beteiligt sein. Alle Mitglieder und Beteiligten sind vor der Entscheidung der Landessynode in geeigneter Weise zu beteiligen.

(2) Die Kirchenleitung fertigt über die erfolgte Errichtung der Körperschaft eine Urkunde aus. Die Körperschaft entsteht mit Veröffentlichung der Satzung und der Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt, sofern nicht in der Satzung ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist. Die Aufhebung der Körperschaft beschließt die Landessynode.

(3) Die Satzung muss insbesondere Regelungen treffen über

- a) den Zweck, Name und Sitz sowie die Aufgaben der Körperschaft,*
- b) die Mitglieder und ihre Rechte und Pflichten,*
- c) die Organe der Körperschaft, ihre Bildung und ihre Aufgaben,*
- d) die Art und Weise der Finanzierung,*
- e) Satzungsänderungen und die Aufhebung der Körperschaft sowie*
- f) die Vertretung im Rechtsverkehr.*

(4) Die Aufsicht über die Körperschaft übt die Kirchenleitung aus.

(5) Sofern Vertreterinnen und Vertreter von Kirchen, die nicht der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören, oder von Körperschaften des Privatrechts in Organen der Körperschaft Stimmrecht ausüben, muss die Satzung sicherstellen,

dass die Vertreterinnen und Vertreter der Körperschaften der Evangelischen Kirche im Rheinland die Mehrheit der Stimmen haben.“

11. Artikel 139 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Kirchenleitung erstattet der Landessynode jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode.“
12. Artikel 140 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Ihnen sollen die Mitglieder der Ständigen Synodalausschüsse angehören, soweit sie Mitglieder der Landessynode sind.“
13. Dem Artikel 145 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Die Bestellung soll spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl erfolgen. Bis zur Neubestellung bestehen die bisherigen Synodalausschüsse fort.“
14. Artikel 153 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:
„Die Wahl zur Kirchenleitung soll spätestens ein Jahr nach der Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl erfolgen.“
 - c) In Absatz 13 Satz 1 wird das Wort „hauptamtliche“ gestrichen.
15. In Artikel 154 Satz 1 werden die Wörter „und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ gestrichen.

§ 2 Übergangsregelung

Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach § 3 Absatz 2 endet die Amtszeit aller Stellvertretungen der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) *Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.*
- (2) *Abweichend von Absatz 1 treten § 1 Nr. 14 a) und c) (Artikel 153) und § 1 Nr. 15 (Artikel 154) am 1. Januar 2021 in Kraft.*

(einstimmig)